

SATZUNG

des

Cannabis Socialclub Hannover e.V. (CASOH)

§ 1 Name und Sitz

Der am 02.05.2016 gegründete Club trägt den Namen

Cannabis Socialclub Hannover e.V. (CASOH e.V.)

und hat seinen Sitz in Hannover.

Er soll in das Vereinsregister in Hannover eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Clubs

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

Der Zweck des Clubs ist im Einzelnen die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Informationsveranstaltungen über die Nutz- und Kulturpflanze Hanf und ihre Darstellung in der Kunst der Kulturen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Clubämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Club ist überparteilich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Clubs kann jede unbescholtene natürliche Person ab 18 Jahren und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Unbescholtenheit muss auf Anforderung nachgewiesen werden.

Über den schriftlich eingegangenen Antrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
- durch schriftlich eingegangene Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Diese muss zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein;
- durch Ausschluss aus dem Club.

§ 4 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Clubinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Club ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich, schriftlich oder durch E-Mail zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich oder als E-Mail zuzusenden. Es kann innerhalb von einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich oder durch E-Mail Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der wissenschaftliche Beirat (Fachbeirat),
- das Präventionsteam.
- das Präsidium (s. §6, §9, §10)

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

Der Club wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Zusätzlich kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden, der aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu zwei Beisitzern besteht. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Clubmitglieder. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Club endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung hauptamtlich angestellt werden. Zur Ausübung der Clubführung auf Mitgliederseite wird dann ein ehrenamtliches Präsidium gewählt.

§ 7 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Clubs, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres,
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Clubs,
- Erstellung eines Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
- Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 und § 4 dieser Satzung,
- Vertretung des Clubs in der Öffentlichkeit.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail unter Vorlage einer Tagesordnung. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei Abwesenheit leitet der zweite Vorsitzende die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Ein Vorstandsmitglied fertigt über jede Vorstandssitzung ein Protokoll an, das zumindest die Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der erste Vorsitzende (bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende) unterschreibt das Protokoll.

§ 9 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus

den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- zwei Vizepräsidenten
- bis zu vier weiteren Personen

Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglied des CANNABIS SOCIALCLUB HANNOVER e.V. sein.

§ 10 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium übernimmt nach der Aufnahme der hauptamtlichen Tätigkeit des Vorstandes dessen ehrenamtliche Aufgaben.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes und Entlastung des Schatzmeisters,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung mit 2/3-Mehrheit und mit 3/4-Mehrheit über die Clubauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung,
- Weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder durch E-Mail ein. Anträge zur Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Clubs müssen mit der Einladung verschickt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie einberuft oder mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, der Clubauflösung und allen anderen Beschlüssen, in denen die Satzung eine höhere Mehrheit fordert, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Stimmenthaltungen werden bei allen Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Die Mitgliederversammlung ist ab Anwesenheit von 33% der Mitglieder oder ab der Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Ein von der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählter Protokollführer fertigt ein Protokoll der Mitgliederversammlung an. Der Protokollführer und ein Mitglied des Vorstands beurkunden das Protokoll durch ihre Unterschriften.

Satzung des CANNABIS SOCIALCLUB HANNOVER e.V.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung. Der Schatzmeister überprüft die Einbezahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

Zur Beratung des Clubs kann der Vorstand einen wissenschaftlichen Beirat berufen.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Clubs auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Auflösung des Clubs

Über die Auflösung des Clubs entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

1. Die Weggefährten e.V. Hannover, Drostestraße 22a, 30161 Hannover
2. Kulturkontor Hannover e.V., Zur Bettfedernfabrik 3, 30451 Hannover

§ 16 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 17 Haftungsausschluss

Der Club haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Clubs oder bei Clubveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

Satzung des CANNABIS SOCIALCLUB HANNOVER e.V.

Die Satzung des Cannabis Socialclub Hannover e.V. wurde beschlossen in Hannover am 13.06.2016.

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Schatzmeister

Mitglieder:

Satzung des CANNABIS SOCIALCLUB HANNOVER e.V.

Beitragsordnung des CANNABIS SOCIALCLUB HANNOVER e.V.

§ 1 Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme in den CANNABIS SOCIALCLUB HANNOVER e.V. wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 20- Euro fällig.

Reduzierte Aufnahmegebühr: Auf Antrag kann Personen durch den Vorstand eine reduzierte Aufnahmegebühr gewährt werden. Der Anspruch auf eine reduzierte Aufnahmegebühr ist dem Vorstand vertraulich und glaubhaft darzulegen. Der Vorstand verpflichtet sich über diese Gespräche zu Stillschweigen. Die Höhe der Aufnahmegebühr legt der Vorstand fest.

§ 2 Beitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 60.- Euro für jedes Mitglied.

Reduzierter Mitgliedsbeitrag: Auf Antrag kann jedem Mitglied durch den Vorstand ein reduzierter Mitgliedsbeitrag von mindestens 12.- Euro jährlich gewährt werden. Die Gewährung des reduzierten Mitgliedsbeitrags kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen werden.

Der Beitrag kann vierteljährlich, halbjährlich und jährlich im Voraus gezahlt werden. Die Zahlung wird je nach Zahlweise jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07., 01.10. fällig.

§ 3 Beitragseinziehung

Für die Beitragseinziehung ist der Schatzmeister verantwortlich.

Satzung des CANNABIS SOCIALCLUB HANNOVER e.V.

Die Beitragsordnung des Cannabis Socialclub Hannover e.V. wurde beschlossen in Hannover am 13.01.2018.

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Schatzmeister

Mitglieder: